

OLG Frankfurt/M.: Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter bei neuem Partner

Eine nicht verheiratete Mutter verliert ihren Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes nicht, wenn sie mit einem neuen Partner eine feste Beziehung eingeht und mit diesem einen gemeinsamen Hausstand unterhält. Sie ist insoweit nicht einer verheirateten Mutter gleichzustellen, bei der eine neue Partnerschaft zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs führt.

Für den Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter gilt allein der Verwirkungsmaßstab der "groben Unbilligkeit".

Lena ist sechs Jahre alt, sie wird seit ihrer Geburt von ihrer Mutter betreut und versorgt. Ihre Eltern sind nicht verheiratet, sie hatten sich schon vor der Geburt des Kindes getrennt. Als Lena 14 Monate alt war, war ihre Mutter nach der Elternzeit zu 50 Prozent berufstätig. Als Lena zwei Jahre und zwei Monate alt war, arbeitete ihre Mutter wieder auf einer vollen Stelle. Dabei konnte die Bankkauffrau nicht mehr das Monatseinkommen von 2.800 Euro netto erreichen, das sie noch vor der Geburt des Kindes erzielt hatte. Der Vater, der monatlich netto 4.800 Euro verdient, hat ihr zunächst Betreuungsunterhalt gezahlt. Als Leas Mutter wieder selbst berufstätig war, hat er den Unterhalt auf 215 Euro monatlich reduziert.

Die Mutter meinte, dass ihre Einkünfte nicht voll angerechnet werden dürften, weil ihre Berufstätigkeit während der ersten drei Lebensjahre des Kindes nicht verlangt werden konnte. Der Vater widersprach und wandte ein, dass Leas Mutter wieder mit einem neuen Partner zusammenlebe. Wie bei einer geschiedenen Ehefrau, die ein gemeinsames Kind betreut, sei der Unterhaltsanspruch wegen dieser verfestigten Lebenspartnerschaft verwirkt.

Das Amtsgericht gab dem Antrag der Mutter auf Unterhaltszahlung nur teilweise statt. Mit ihrer Beschwerde beim Oberlandesgericht verfolgte sie weitere Unterhaltsansprüche und hatte damit Erfolg. Das Oberlandesgericht stellte auch klar, dass ihre Einkünfte, die während der ersten drei Lebensjahre von Lea erzielt worden waren, nur sehr eingeschränkt angerechnet werden dürften, weil sie eben dazu gar nicht verpflichtet war. Eigentlich schulde der Vater Leas Mutter einen Unterhalt, der an ihren Einkünften zu bemessen sei, die sie vor der Geburt des Kindes erzielt hatte. Dazu verdiene er jedoch nicht genug. Deshalb sei der Unterhaltsanspruch nach dem so genannten Halbtteilungsgrundsatz begrenzt. Dadurch werde verhindert, dass der Vater mehr aufwenden muss, als ihm verbleibt. Aus dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes sei zu folgern, dass der Unterhaltsanspruch der Mutter nicht das übersteigen darf, was eine eheliche Mutter fordern könnte.

Allerdings habe der Gesetzgeber den Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter nicht in allen Punkten dem der ehelichen Mutter angeglichen. So könne sie – anders als eine eheliche Mutter – keinen Altersvorsorgeunterhalt verlangen. Sie erhalte auch keinen Ausgleich für etwaige Nachteile im Erwerbsleben, die sie durch die zeitweilige Betreuung des gemeinsamen Kindes und durch die Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit erleide. Die gebotene Gleichbehandlung der nichtehelichen und ehelichen Mütter im Betreuungsunterhalt dürfe wegen des strukturell schwächeren Unterhaltsanspruchs der nichtehelichen Mutter nicht weiter ausgedehnt werden. Deshalb könne der Grundgedanke der Unterhaltsverwirkung wegen der Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner nicht auf Unterhaltsbeziehungen unter nichtehelichen Partnern angewendet werden. Hintergrund für die Verwirkung wegen des Zusammenlebens in "sozio-ökonomischer Gemeinschaft" mit einem neuen Partner sei der Gedanke der ehelichen Solidarität. Die "Abkehr aus der ehelichen Solidarität", indem die Ehefrau eine andere, sozusagen die Ehe ersetzende Partnerschaft eingeht, ist der Verwirkungsgrund. So etwas könne sich bei nicht verheirateten Paaren aber nicht ereignen. Der Verwirkungsmaßstab für den Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter liege deshalb höher. Hier gelte nur eine "grobe Unbilligkeit", um den Wegfall des Unterhaltsanspruchs zu rechtfertigen. Eine solche ergebe sich nicht daraus, dass die Mutter in einer neuen nichtehelichen Partnerschaft lebe. In diesem Punkt ging der Antrag des Mannes also ins Leere, er wird Betreuungsunterhalt in angemessener Höhe zahlen müssen.

Az 2 UF 273/17, [Beschluss](#) vom 3.5.2019, OLG-[Pressemitteilung](#)